

RS Lvwg 2021/5/21 LVwG-314-3/2021-S1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.05.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

21.05.2021

Norm

BVergG 2018 §32

BVergG 2018 §163

BVergG 2018 §165 Abs1

BVergG 2018 §165 Abs6

Rechtssatz

Auch wenn ein Preisgericht in seiner Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten grundsätzlich frei ist, hat es doch die vorgegebenen Mindestkriterien zu beachten. Die Berücksichtigung von Wettbewerbsarbeiten, die die geforderten Muss-Kriterien nicht erfüllen, verletzt den Grundsatz der Gleichbehandlung der Wettbewerbsteilnehmer, weil jene Wettbewerber, die sich an die geforderten Kriterien halten, in der Konzeption ihrer Entwürfe gegenüber Wettbewerbern, welche die Kriterien nicht einhalten, wesentlich eingeschränkt und somit benachteiligt sind. Die Berücksichtigung eines Wettbewerbsprojektes, das die geforderten Muss-Kriterien nicht erfüllt, führt damit zu einer Ungleichbehandlung der teilnehmenden Wettbewerber.

Schlagworte

Vergaberecht, Wettbewerb, Beurteilungskriterien Ungleichbehandlung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGV0:2021:LVwG.314.3.2021.S1

Zuletzt aktualisiert am

08.06.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at